

RS Vwgh 2020/9/29 Ro 2020/21/0011

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.09.2020

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 2005 §57

B-VG Art133 Abs4

FrPolG 2005 §76 Abs2 Z2

FrPolG 2005 §76 Abs6

FrPolG 2005 §80 Abs5

VwGG §34 Abs1

Rechtssatz

Es ist nicht generell unzulässig, die Anhaltung in Schubhaft auch während des Asylrechtsmittelverfahrens aufrecht zu erhalten. Ob sie im Einzelfall (noch) verhältnismäßig ist, hängt von den jeweils gegebenen Umständen ab, insbesondere wie lange die Schubhaft schon bisher gedauert hat, wann mit einer durchsetzbaren Entscheidung und deren Vollstreckung voraussichtlich zu rechnen ist, wie groß die Fluchtgefahr ist und ob ein besonderes öffentliches Interesse an der Effektivierung einer Abschiebung besteht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RO2020210011.J01

Im RIS seit

17.11.2020

Zuletzt aktualisiert am

17.11.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>